



Kriterien zur Verlängerung einer 5jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson oder der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes

Kindertagespflegepersonen (KTPP), die über einen Zeitraum von 5 Jahren die Erlaubnis zur Tätigkeit haben, können die Erlaubnis nach dem Ablauf der Frist vom Jugendamt verlängern lassen.

Im Verlauf und nach Ablauf der 5 Jahre sind dafür verschiedene Voraussetzungen von der KTPP zu erfüllen.

Diese Anforderungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege (SGB VIII).

Die Kinder sollen durch eine qualifizierte und persönlich geeignete Person betreut werden, die kooperationsbereit ist und ihre Kenntnisse regelmäßig vertieft. Die Qualität in der Kindertagespflege soll zum Wohl der Kinder ausgebaut und sichergestellt werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Pflegeerlaubnis bzw. der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes:

I. Die Fortbildungspflicht umfasst im Zeitraum vom 01.08. – 31.07.

- (1) Teilnahme an möglichst allen angebotenen **Regionalgruppentreffen** mit fachlichem Angebot. Eine Teilnahme an mindestens 2 Regionalgruppentreffen pro Zeitraum ist verpflichtend.
 - in der Gebietseinheit, in der die KTPP ihren Wohnsitz hat
 - der Nachweis über die Teilnahme erfolgt per Anwesenheitsliste über die Kooperationsstelle der Samtgemeinde
 - jedes Treffen entspricht 4 UE

- (2) **Fortbildung** im Umfang von mindestens 4 UE
 - Informationen über Fortbildungen für KTPP werden vom Kindertagespflegebüro (KTBüro) verteilt
 - Die Anerkennung von Fortbildungen für den Bereich der Kindertagespflege muss im KTBüro abgesprochen werden.
 - Zertifikate von Fortbildungen sind im KTBüro einzureichen – (es werden Blanko-Zertifikate für Anbieter, die keine eigenen ausgeben, bereitgestellt)
 - UE der Fortbildungen und Vorträge werden gemäß der Ausschreibung/ Einladung gezählt



Zur Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis bzw. der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes

II. Erste Hilfe am Kind

- Der aktuelle Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs ist neu einzureichen.

III. Führungszeugnisse

- Von der KTPP und allen volljährigen im Haushalt lebenden Personen ist ein **erweitertes** Führungszeugnis einzureichen.
- Im erweiterten Führungszeugnis dürfen keine Einträge vorhanden sein.
- KTPP, die im Haushalt des Kindes betreuen, benötigen nur selbst ein erweitertes Führungszeugnis.

IV. Ärztliche Bescheinigung

- Die ärztliche Bescheinigung ist neu einzureichen.

V. Hausbesuch

- Ein erneuter Hausbesuch wird von einer Mitarbeiterin des Fachbereiches Jugend durchgeführt.
- Bei KTPP, die im Haushalt des Kindes betreuen, entfällt der Hausbesuch. Es wird stattdessen ein Fachgespräch im Fachbereich Jugend geführt.

Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis bzw. der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes, wird auf Antrag der KTPP vom **Fachbereich Jugend** ausgestellt.

Der Antrag muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Erlaubnis, erfolgen. Nach Ablauf der Erlaubnis darf die KTPP nicht weiter Kinder betreuen!

Kontakt: Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Frau Heuer, T.: 05371-82838, Frau Lehrke, T.:05371-82584

Beratung und Information erteilt das **Kindertagespflegebüro** beim **Deutschen Roten Kreuz**
Kontakt: Frau Jordan/Frau Feilhaber/Frau Weinberger T.: 05371/ 804430.

Stand April 2017